

Teltower Kreisbla.



Erste
Mittwoch und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Insera:
werden in der Exp.
Berlin W., Potsdamer St.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

No. 96. Berlin, den 1. December 1883. 28. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Berlin, den 19. November 1883.

Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur ist an Servis
ur Zahlung angewiesen worden.

für Schönau	19 M. 98 Pf
" Schönfeld	8 " 73 "
" Steglitz	99 " 75 "
" Treptow	17 " 13 "
" Wapmannsdorf	19 " 74 "
" Deutsch-Wilmersdorf	141 " 64 "
" Zehlendorf	51 " 71 "
" Groß-Ziethen	50 " 85 "

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Berlin, den 23. November 1883.

Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur ist an Servis
ur Zahlung angewiesen worden.

für Lantwit	85 M. 05 Pf
" Groß-Lichterfelde	50 " 55 "
" Lichterode	77 " 40 "
" Klein-Machnow	13 " 54 "
" Mariendorf	64 " 41 "
" Marienfelde	37 " 85 "
" Mellen	9 " 87 "

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Berlin, den 29. November 1883.

Die Magisträte, Gemeinde- und Ortsvorstände des
Kreises eruche ich hiernit, die Nachweisungen der zur
Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen
Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern, sowie an
Schulsteuern und Schulgeld für den

Monat October d. Js.

anzustellen und
bis zum 10. Dezember d. Js.
hierher einzureichen.

Wenngleich Zwangsvollstreckungen hinsichtlich der
benerwähnten Steuern nicht vorgekommen sein sollten,
so ist mir doch stets die Zahl der an directen Com-
munal- u. Steuern und an Schulgeld in dem betreffen-
den Monat fällig gewordenen Steuerposten, d. h. die
Inzahl der Zahlungspflichtigen anzuzeigen.
Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. Mai 1884.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß das Reichsgesetz, betreffend
die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vom
20. Juli 1881 am 1. Januar 1884 in Kraft tritt, wird
dasselbe hierdurch republicirt, damit die Inhaber von
Bast- und Schankstätten sich rechtzeitig mit vorchrifts-
mäßigen Schankgefäßen sowie mit gehörig gestempelten
Flüssigkeitsmaßen zur Prüfung der letzteren versehen und
auf diese Weise die Einziehung unvorchriftsmäßiger
Schankgefäße vermieden wird.

Gesetz,

betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der
Schankgefäße.
Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs,
nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des
Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen u.)
welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most
oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen,
müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf

einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden
Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der
Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen
sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht,
wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch
Schnitt, Schliß, Brand oder Aetzung äußerlich und in
leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt
einem halben Liter oder einer Maßgröße entspricht,
welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $\frac{1}{2}$ Liter,
vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des
Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße,
deren Sollinhalt $\frac{1}{2}$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen
Rande der Schankgefäße muß
a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem
letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,
b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centi-
meter

betragen.
Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die
zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher
Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark
schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vor-
stehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt
eines Schankgefäßes darf
a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $\frac{1}{50}$,
b. bei anderen Gefäßen höchstens $\frac{1}{20}$ geringer sein
als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirth haben gehörig ge-
stempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer
Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt
bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirth, welche den vorstehenden
Borstchriften zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis
zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen
bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorchrifts-
widrig befundenen Schankgefäße zu erkennen. Auch kann
die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf
festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverforste u. s. w.)
Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $\frac{1}{2}$ Liter
oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter-
schrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881
(L. S.)

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind **Fuhrwerke**,
welche die Kunst- und Landstraßen passieren, in den Nacht-
stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens mit
hellleuchtenden Laternen zu versehen, da diese Be-
stimmung neuerdings außer Acht gelassen wird, mache
ich die betreffenden Bewohner der Amtsbezirke von Groß-
Beeren und Blankenfelde mit dem Bemerken darauf auf-
merksam, daß die Polizei-Organen von mir angewiesen
worden sind, jede derartige Contravention zur Anzeige
zu bringen.

Klein-Beeren, den 27. November 1883.

Der Amtsvorsteher.
Berend.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rind-
vieh in Ahrensdorf ist erloschen und wird die ange-
ordnete Sperre hiermit aufgehoben.

Nowatow, den 27. November 1883.

Der Amtsvorsteher.
Mücke.

Berlin, den 26. October 1883.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe IX zu
den Stammactien der Niederschlesisch Märkischen
Eisenbahn.

Die Zinscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den
Stammactien der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn
über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis
31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Ab-
hebung der Reihe X werden vom 1. Dezember d. Js.
ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst,
Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis
1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der
letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht
werden.

Die Zinscheine können bei der Controlle selbst in
Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-
kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück
und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M.
bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der
Controlle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder
durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen
Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu
übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg
bei dem kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu
haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine
nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist
das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche
Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren
Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit
einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aus-
reichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der
Staatspapiere sich mit den Inhabern der
Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten
Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons
mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine
Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung ver-
sehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausständigung
der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen
Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen
und den von den königlichen Regierungen in den Amts-
blättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich
zu haben.

Der Einreichung der Actien bedarf es zur Erlangung
der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons
abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die
Actien an die Controlle der Staatspapiere oder an eine
der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe
einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam
gemacht, daß zu den gedachten Actien vom Jahre 1887
ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinscheine für
vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren
20 Stück Zinscheine gleichzeitig werden ausgereicht
werden und demgemäß die den Zinscheinen Reihe IX
jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X
eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Personal-Chronik.

Es sind ernannt, bezw. gewählt, bestätigt und ver-
eidigt worden.

Der Königl. Oberförster Hartig zu Rgs.-Wuster-
hausen zum Chauffeevorsteher der z. B. im Bau be-
griffenen Kreis-Chauffee vom Rgs.-Wusterhausen'er
Bahnhofsweg nach Senzig,
der Post-Agent und Eigenthümer Möwius zu
Briz als Schöffe der Gemeinde Briz und
der Arbeiter Wilhelm Schmieke zu Klein-Westen
als Nachwächter dieser Gemeinde.